

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
18. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. 03. 2007

- 1. Änderungssatzung zur Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. 03. 2007

Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. 03. 2007

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung zur Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg
(vom 27. 01. 2011)

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Änderungssatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1

Findungskommission

- (1) Der Senat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Wahl des hauptamtlichen Rektors* und der Prorektoren* eine Findungskommission gemäß § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Merseburg ein und wählt den Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Rektors durch den Senat bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Merseburg.
- (3) Bewerber um das Rektorenamt können nicht Mitglied der Findungskommission sein.

§ 2

Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Findungskommission schreibt die Stelle des Rektors zunächst hochschulöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen ab Veröffentlichung im Intranet bzw. durch Aushang.
- (3) Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf formale Zulässigkeit.
- (4) Gehen keine Bewerbungen ein, wird nochmals ausgeschrieben oder die Kommission spricht geeignet erscheinende Kandidaten persönlich an. Es kann auch extern ausgeschrieben werden.

§ 3

Vorschlag der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission entscheidet über die Bewerber in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (2) Die Findungskommission schlägt dem erweiterten Senat die Bewerber zur Wahl des Rektors vor. Der Vorschlag der Findungskommission wird mit einem Bericht des Vorsitzenden dem erweiterten Senat spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zugeleitet.

§ 4 Erweiterter Senat

Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die 19 stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 5 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Merseburg sowie deren gewählte Stellvertreter gemäß § 69 Abs. 9 HSG LSA.

§ 5 Verfahren im erweiterten Senat zur Wahl des Rektors

- (1) Die Wahl des Rektors soll in der Regel am Ende des jeweiligen Wintersemesters erfolgen; die Amtszeit beginnt am 01. 04. des Wahljahres.
- (2) Die Sitzung zur Wahl des Rektors wird durch den Vorsitzenden der Findungskommission geleitet.
- (3) Der erweiterte Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission in geheimer Wahl. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den im ersten Wahlgang die Mehrheit der dem erweiterten Senat angehörenden Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang stehen nur die beiden Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Kanzler leitet den Wahlgang und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Kanzler das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem zuständigen Ministerium bekannt.

§ 6 Verfahren im Senat zur Wahl der Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit des Senates in geheimer Wahl gewählt und vom Rektor bestellt. Die Prorektoren werden auf Vorschlag des neu gewählten Rektors spätestens in der letzten Senatssitzung des amtierenden Rektors gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Prorektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor zu wählen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. März 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 06/2007 vom 15. Mai 2007, außer Kraft.

1. Änderungssatzung zur Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22.03.2007

Der Senat der Hochschule Merseburg beschließt gemäß § 69 Abs. 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 11. März 2005 am 27.01.2011 nachstehende 1. Änderungssatzung der Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg.

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Änderungssatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 1

Die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. März 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 06/2007 vom 15. Mai 2007) wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 1 „§ 5 Abs. 1“ wird angepasst auf „§ 6 Abs. 1“.
- 2) § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Findungskommission schreibt die Stelle des Rektors zunächst hochschulöffentlich aus.“
- 3) § 2 Abs. 4 wird um nachfolgenden Satz als Satz 2 ergänzt:
„Es kann auch extern ausgeschrieben werden.“
- 2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die 19 stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 5 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Merseburg sowie deren gewählte Stellvertreter gemäß § 69 Abs. 9 HSG LSA.“
- 3) § 6 Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz als Satz 2 ergänzt:
„Die Prorektoren werden auf Vorschlag des neu gewählten Rektors spätestens in der letzten Senatssitzung des amtierenden Rektors gewählt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg wurde im Senat der Hochschule Merseburg am 27.01.2011 beschlossen.

Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gegeben.

Merseburg, den 18. 05. 2011

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor